

# **Allgemeine Badebedingungen der Stadt Weißenfels über die Nutzung des Freibades und des Hallenbades**

vom 22. Februar 1996 (WSF- ABl. Nr. 2/1996, S. 9), geändert am 24. Juli 1998 (WSF- ABl. Nr. 7/1998, S. 6), geändert am 11. Dezember 2001 (WSF- ABl. Nr. 1/2002, S. 8), geändert am 05. Februar 2002 (WSF- ABl. Nr. 3/2002, S. 5) und geändert am 11. Mai 2005 (WSF- ABl. Nr. 5/2005, S. 10), nochmals bekannt gemacht mit Berichtigungen im WSF- ABl. Nr. 6/2005, S. 7.

## **I. Benutzungsbedingungen**

### **1. Benutzung der Bäder**

- 1.1. Die Benutzung der Bäder erfolgt gegen Entrichtung eines Entgeltes, welches in der Entgelttabelle unter Pkt. II. festgelegt ist.  
Jeder Badegast hat vor dem Betreten der Bäder am Eingang eine Eintrittskarte zu kaufen, die ihn je nach Art der Eintrittskarte zum einmaligen (Tageskarte) oder mehrmaligen (Dauerkarte) Benutzen des Bades berechtigt. Die Eintrittskarte ist nicht auf Dritte übertragbar.  
Das Betreten und Verlassen des Bades ist nur durch den Eingang des Bades gestattet.
- 1.2. Die Benutzung der Bäder im Rahmen dieser Allgemeinen Badebedingungen ist grundsätzlich jedermann gestattet.  
Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die sichtbar unter Alkohol stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.

Personen mit Hautkrankheiten und offenen Wunden ist das Benutzen der Schwimmbecken nicht gestattet.  
Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten und Blinden ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.  
Kinder unter 6 Jahren dürfen nicht ohne geeignete Aufsichtsperson die Bäder betreten.
- 1.3. Die Bedingungen für die Benutzung der Bäder durch den Schulsport werden auf der Grundlage eines öffentlich- rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Weißenfels und dem jeweiligen Schulträger geregelt.

### **2. Öffnungszeiten**

Die Bäder haben festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch den Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels festgelegt und in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Bei extremen Witterungsverhältnissen kann durch Entscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Weißenfels befristet von den jeweils veröffentlichten Öffnungszeiten abgewichen werden.

### **3. Verhalten in den Bädern**

- 3.1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Freibad gewährleistet sind und andere Badegäste nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden.
- 3.2. Jeder Badegast ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
- 3.3. Auftretende Schäden oder Verunreinigungen der Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Bäder hat jeder Badegast bei Feststellung unverzüglich dem Badepersonal mitzuteilen.
- 3.4. Zur Vermeidung von Unfällen ist nicht gestattet:
  - andere Badegäste unterzutauchen, in ein Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
  - das missbräuchliche Benutzen von Glasgegenständen im gesamten Bad,
  - jegliches Spielen auf dem Sprungturm des Freibades,
  - das Seitwärtsabspringen vom Sprungturm des Freibades,
  - das Sitzen auf den Geländern des Sprungturmes des Freibades,
  - das Ballspielen um den Schwimmmeister- Turm (innerhalb von 15 Metern) des Freibades.

Das erlaubte Springen erfolgt auf eigene Gefahr.

Wer die Schwimmbecken anders als über die vorgesehenen Treppen und Leitern betritt bzw. verlässt, handelt auf eigenes Risiko.

- 3.5. Aus hygienischen Gründen sind folgende Festlegungen einzuhalten:
  - der Aufenthalt in den Schwimmbecken ist nur mit üblicher Badebekleidung zulässig,
  - das Ausspucken im Schwimmbecken sowie im gesamten Bad ist nicht gestattet,
  - der Verzehr von Lebensmitteln in den Schwimmbecken ist nicht erlaubt.

### **4. Zusätzliche Leistungen der Stadt**

Jeder Badegast kann gegen Zahlung eines Entgeltes gemäß Entgelttabelle Spiel- und Sportgeräte für den in der Entgelttabelle festgelegten Zeitraum nutzen.

### **5. Abstellen von Fahrzeugen**

Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

### **6. Aufsicht über die Einhaltung der Allgemeinen Badebedingungen**

- 6.1. Das Badepersonal ist befugt, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die für die Einhaltung der Festlegungen dieser Allgemeinen Badebedingungen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Jeder Badegast hat den Anordnungen des Badepersonals unverzüglich Folge zu leisten.

- 6.2. Der diensthabende Leiter des Badepersonals ist befugt, Badegäste aus dem Bad zu weisen, wenn sie
- die Sicherheit und Ordnung gefährden, stören oder verletzen,
  - andere Badegäste belästigen,
  - trotz Ermahnung die Regelungen dieser Allgemeinen Badebedingungen missachten.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsentgeltes besteht in diesen Fällen nicht. Wer der Anweisung des diensthabenden Leiters des Badepersonals zum Verlassen des Bades nicht folgt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen. Der diensthabende Leiter des Badepersonals kann in diesem Fall die Entfernung des betreffenden Badegastes aus dem Bad unter Zuhilfenahme der Polizei veranlassen.

- 6.3. Bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Badebedingungen kann der diensthabende Leiter des Badepersonals Badegäste von der Benutzung des Bades bis zur Dauer eines Jahres ausschließen.

## **7. Fundsachen**

Fundsachen sind beim Badepersonal zur Weiterleitung an das städtische Fundbüro abzugeben.

## **8. Haftung**

- 8.1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 8.2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3. Für den Verlust oder die Beschädigung der zur zeitweiligen Nutzung überlassenen Geräte gemäß Ziff. 4., hat der Badegast bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Schadenersatz für die Ersatzbeschaffung zu leisten. Er haftet insbesondere auch für Verlust und Beschädigung für unzulässige Weitergabe an Dritte. Der Verlust und die Beschädigung dieser Geräte sind dem Badepersonal unverzüglich anzuzeigen.

## II. Entgelttabelle

### 1. Entgelttabelle für die Benutzung des Freibades

1.1. Entgelt pro angefangenen Tag	2,50 Euro
1.2. ermäßigtes Entgelt pro angefangenen Tag	1,30 Euro
1.3. Entgelt für eine Dauerkarte für 1 Monat	18,00 Euro
1.4. ermäßigtes Entgelt für eine Dauerkarte für 1 Monat	10,00 Euro
1.5. Entgelt ab 17.00 Uhr – 60 % des Entgeltes gemäß Ziff. 1.1.	1,50 Euro
1.6. Familientarif pro angefangenen Tag:	
a) 1 Erwachsener/ 2 Minderjährige	4,50 Euro
b) 2 Erwachsene/ 1 Minderjährige/r	5,50 Euro
c) 2 Erwachsene/ 2 Minderjährige	6,50 Euro
Jede/r weitere Minderjährige	1,30 Euro
1.7. Gruppentarif pro angefangenen Tag:	
a) ab 10 Minderjährige pro Person	1,00 Euro
b) ab 10 Erwachsene pro Person	1,50 Euro
c) ab 10 Personen - pro Minderjährige/r	1,00 Euro
- pro Erwachsener	1,50 Euro
1.8. Saisonkarte	40,00 Euro
1.9. ermäßigte Saisonkarte	25,00 Euro
1.10. Saisonkarte Familie mit Kindern	60,00 Euro

### 2. Entgelte für zusätzliche Leistungen im Freibad

Entgelt für die Nutzung von Spiel- und Sportgeräten pro angefangene Stunde pro Spiel- und Sportgerät	1,50 Euro
--	-----------

### 3. Entgelttabelle für die Benutzung des Hallenbades

3.1. Entgelt pro angefangene Stunde	1,50 Euro
3.2. ermäßigtes Entgelt pro angefangene Stunde	1,00 Euro
3.3. Entgelt für 12 Karten pro angefangene Stunde	15,00 Euro
3.4. ermäßigtes Entgelt für 12 Karten pro angefangene Stunde	8,00 Euro

### 4. Befreiung und ermäßigtes Entgelt

- 4.1. Von Personen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird kein Entgelt erhoben (Befreiung).
- 4.2. Ein ermäßigtes Entgelt in den dafür vorgesehenen Fällen der Entgelttabelle entrichten Personen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Minderjährige im Sinne der Entgelttabelle).

## **5. Sonderentgelte**

Der Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels kann mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen eines öffentlich- rechtlichen Vertrages und mit sonstigen Dritten gesonderte Entgelte vereinbaren.